

VERWALTUNGSGERICHT

Beim Spucktest nicht mitgemacht und daher vom Unterricht ausgeschlossen

Ein Vater klagt dagegen, dass seine Tochter während zehn Tagen nicht mehr in die Schule gehen durfte – und unterliegt

OLIVER CAMENZIND

Ende März 2021: In einer Primarschule bricht das Coronavirus aus. In nur einer Woche stecken sich vier Personen aus zwei verschiedenen Klassen mit dem Virus an. Damit der Schulbetrieb weitergeführt werden kann, ordnet der Kantonsärztliche Dienst Spucktests für sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrpersonen an.

Nur wer negativ getestet wird, darf danach noch in die Schulräume. Alle anderen müssen zu Hause bleiben und eine zehntägige Isolation einhalten. Die Schulleitung informiert die Eltern in einem Schreiben über das genaue Vorgehen und den Ablauf des Spucktests. Was in dem Brief auch steht: Wer an dem Test nicht teilnimmt, wird als «Ersatzmassnahme» für die Dauer einer regulären Quarantäne vom Schulbetrieb ausgeschlossen. Schliesslich könne eine Infektion nicht ausgeschlos-

Das Argument des Vaters: Der Massentest sei mit der Bundesverfassung nicht vereinbar.

sen werden, wenn kein negatives Testresultat vorliege.

Und genau so geschieht es, als die Eltern einer Fünftklässlerin sich weigern, ihre Tochter an dem Test teilnehmen zu lassen. Die Schülerin wird für zehn Tage, vom 29. März bis zum 7. April, vom Unterricht dispensiert. Die Schulpflege fällt am 31. März einen rückwirkenden Beschluss, der dies regelt. Obwohl das Vorgehen der Ankündigung im Elternbrief entspricht, rekurriert der Vater des Mädchens gegen den Schulausschluss seiner Tochter vor dem zuständigen Bezirksrat. Er findet, die Schulleitung und die Schulpflege



«Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet», heisst es in der Bundesverfassung. Dieses Recht dürfe niemandem vorenthalten werden, auch nicht in einer Pandemie, argumentierte der Kläger. ENNIO LEANZA / KEYSTONE

hätten widerrechtlich gehandelt. Der Bezirksrat sieht das jedoch anders und tritt nicht auf die Beschwerde ein. Zudem muss der Vater für die entstandenen Verfahrenskosten aufkommen. So will es der Bezirksrat.

Ungünstige Auswirkungen

Der Vater des Mädchens, das zu dem Zeitpunkt längst wieder zur Schule geht, will diese Entscheidung indes nicht akzeptieren und zieht die Beschwerde im September weiter ans Verwaltungsgericht. Sein Argument: Der angeordnete Massentest sei mit der Bundes-

verfassung nicht vereinbar. Dort ist in Artikel 19 das Recht auf kostenlose Schulbildung geregelt. «Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet», heisst es in der Verfassung. Das Epidemien-gesetz, so der Vater, dürfe nicht dazu verwendet werden, jemandem dieses Recht vorzuenthalten.

Im Gegensatz zum Bezirksrat tritt das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde ein. Die Frage der Rechtmässigkeit von Massentests könne sich wegen der anhaltenden Pandemie jederzeit wieder stellen, weshalb der Fall einer seriösen Antwort bedürfe.

Sodann räumt das Verwaltungsgericht ein, dass die Schule nach dem Ausschluss der Fünftklässlerin ihrem Bildungsauftrag tatsächlich nicht nachgekommen sei. Die Wegweisung habe für das Mädchen «ungünstige Auswirkungen» gehabt, weil es während der zehn Tage keinen Schulstoff vermittelt bekommen habe. Zudem sei der Schülerin auch der soziale Kontakt mit den Klassenkameraden und Lehrpersonen vorenthalten worden. Dies gelte es grundsätzlich zu verhindern.

Warum es den Schulausschluss dennoch für gerechtfertigt hält, begründet das Verwaltungsgericht folgender-

massen: Die konsequente Testung aller Schülerinnen und Schüler sowie sämtlicher Lehrpersonen sei nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ein geeignetes Mittel, um der Verbreitung des Coronavirus Einhalt zu gebieten. Das Gleiche gelte für den Ausschluss von Personen, die positiv getestet worden seien oder bei denen sich der Ansteckungsverdacht nicht ausräumen lasse.

Zumutbare Massnahme

Das Verwaltungsgericht erachtet den Schulausschluss der Fünftklässlerin vor diesem Hintergrund als vom Epidemien-gesetz gedeckt. Darüber hinaus könne ein kurzer Ausschluss von der Schule als zumutbar gelten, wenn er der Eindämmung einer nationalen Pandemie diene. Das Gericht sieht denn auch keine mildere Massnahme, die zum Schutz aller Beteiligten vor dem Coronavirus hätte ergriffen werden können.

Das Gericht erachtet den Schulausschluss der Fünftklässlerin als vom Epidemien-gesetz gedeckt.

Erwägen müssen hätten die Schulleitung und die Schulpflege jedoch einen kürzeren Ausschluss der Schülerin, schreibt das Verwaltungsgericht. Allerdings, so gesteht es in seinem Bericht sogleich ein, hätte der damalige Wissensstand eine Verkürzung der regulären Quarantänedauer von zehn Tagen nicht gerechtfertigt. Und wenn das Wochenende nicht mitgezählt werde, sei die Schülerin ja ohnehin nur während acht Tagen von der Schule ausgeschlossen gewesen.

Urteil VB.2021.00680 vom 25. November 2021.